



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 19.03.2021 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9981068/0001.B

## Anlagenbetreiber:

AWM Stadt Münster  
Rösnerstraße 10  
48155 Münster

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

## Standort:

Von-Humboldt-Straße 50  
48159 Münster

Datum der Überwachung: 23.02.2021 Dauer der Überwachung: 1 Stunde

## Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Betrieb der gesamten Anlage, Einhaltung der Genehmigungsbescheide, Betriebsorganisation, Dokumentation, Abfallarten

## Grundlagen der Überwachung:

BlmSchG, KrWG

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es bestand einen Mangel bei der Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen. Der Betreiber wurde aufgefordert, diesen Mangel zu beheben.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.